

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 06

- **Berechnung der Wertminderung für einen Porsche Cayenne Turbo**
OLG Celle, Urteil vom 24.01.2024, AZ: 7 U 422/22

Wertminderung mal anders: Hier war das Fahrzeug mangelbehaftet und der Käufer wollte den Kaufpreis mindern. Dazu reicht es nicht, einfach die Mängelbeseitigungskosten vom Kaufpreis abzuziehen. Es kommt auch hier auf den Markt an – also auf den für ein Fahrzeug mit Mängeln erzielbaren Preis. Dieser sei vom Kaufpreis abzuziehen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt auch bei unbezahlter Rechnung beim Schädiger**
AG Coburg, Urteil vom 12.07.2023, AZ: 18 C 1213/23

Liegt die Reparatur des Fahrzeugs außerhalb der Sphäre des Geschädigten, so ist er hinsichtlich höherer Reparaturkosten vom Werkstattrisiko geschützt. So ist auch hier der Fall. Dem Haftpflichtversicherer ist es im Nachhinein unbenommen sich Schadenersatzansprüche des Geschädigten abtreten zu lassen, um die Werkstatt wegen der vermeintlich unnötigen Reparaturen in Regress zu nehmen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Keine Differenzierung von Kalkulationsseiten und geschriebenen Seiten im Gutachten**
AG Hanau, Urteil vom 12.01.2024, AZ: 95 C 88/22

Das bloße Bestreiten der Erforderlichkeit einzelner Rechnungspositionen im Sachverständigenhonorar durch den Haftpflichtversicherer reicht nicht aus. Kürzungen müssen auch begründet und nicht bloß vermutet werden. Weil weder das JVEG noch der BVSK eine Differenzierung zwischen Kalkulationsseiten und Schreibseiten in Bezug auf erforderliche Schreibkosten vornimmt, sind auch diese von der Beklagten zu erstatten. Auch der Einwand überzogener Fotokosten greift hier nicht durch. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Regionaler Restwertmarkt ist in der Regel maßgeblich, Angebote von Versicherern über „Restwertvermittler“ sind unseriös und unbeachtlich**
AG Köln, Urteil vom 20.12.2023, AZ: 275 C 77/23

Wieder einmal versuchte eine Versicherung, einen Geschädigten auf den Restwertsondermarkt zu verweisen. Darauf muss sich ein Geschädigter in der Regel nicht einlassen, für ihn ist der regionale, seriöse Restwertmarkt maßgeblich. Der Seriosität hat das AG Köln hier besondere Bedeutung beigemessen. Denn das Angebot der Versicherung stammte von einem „Vermittler“, sodass nicht einmal klar war, wer am Ende das Auto aufkauft und für den Kaufpreis einsteht. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Berechnung der Wertminderung für einen Porsche Cayenne Turbo**
OLG Celle, Urteil vom 24.01.2024, AZ: 7 U 422/22

Wertminderung mal anders: Hier war das Fahrzeug mangelbehaftet und der Käufer wollte den Kaufpreis mindern. Dazu reicht es nicht, einfach die Mängelbeseitigungskosten vom Kaufpreis abzuziehen. Es kommt auch hier auf den Markt an – also auf den für ein Fahrzeug mit Mängeln erzielbaren Preis. Dieser sei vom Kaufpreis abzuziehen.

Hintergrund

Der Kläger hatte von der Beklagten einen Porsche Cayenne Turbo für 54.500,00 € erworben. Nach Übergabe des Fahrzeugs monierte er Mängel und begehrte Minderung.

Letztendlich verfolgte der Kläger seine Ansprüche vor dem LG Verden (Urteil vom 17.08.2022, AZ: 3 O 95/20), welches die Beklagte zur Zahlung von 2.200,00 € nebst Zinsen verurteilte. Außerdem musste sie den Kläger von den Kosten des Sachverständigen und den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten freistellen. Die weitergehende Klage wurde abgewiesen.

Hiergegen ging der Kläger in Berufung. Diese war zwar bezüglich eines Teils der Ansprüche unzulässig. Ansonsten setzte sich das OLG Celle allerdings mit dem streitigen Schaden und der zutreffenden Ermittlung der Wertminderung dezidiert auseinander. Es sprach unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils 7.108,70 € Wertminderung nebst Zinsen zu. Zudem wurde die Beklagte auf Freistellung von Sachverständigenkosten (941,65 €) sowie auch von Rechtsanwaltskosten (453,87 €) verurteilt.

Aussage

Aufgrund der erstinstanzlichen Feststellungen stand für das OLG Celle fest, dass dem Kläger gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Wertminderung zustand. Zu prüfen war allerdings die Höhe des Minderungsbetrages. Das OLG Celle hielt 7.108,70 € für erstattbar.

Bei der Minderung sei der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Gemäß § 441 Abs. 3 Satz 2 BGB könne sowohl der Verkehrswert, den die Sache in mangelfreiem Zustand hätte, als auch der, den sie infolge des Mangels tatsächlich habe, geschätzt werden. Auf der Grundlage des geschätzten Verkehrswerts sei dann nach der relativen Methode des § 441 Abs. 3 Satz 1 BGB der geminderte Kaufpreis zu bestimmen.

Zum Wert des Fahrzeugs im mangelfreien Zustand hatte das Gericht ein Gutachten eingeholt und der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass der Wert des Fahrzeugs im mangelfreien Zustand bei 57.500,00 € gelegen hätte. Maßgeblich sei der objektive Verkehrswert – also der auf dem Gebrauchtwagenmarkt erzielbare Preis. In diesen seien die üblichen Gewinnmargen bereits einbezogen. Der Wert des Fahrzeugs im mangelhaften Zustand betrug indes lediglich 50.000,00 €. Auch hier stützte sich das OLG Celle auf das Gutachten des vom Gericht bestellten Sachverständigen.

In diesem Zusammenhang stellte des OLG Celle klar, dass zwar die Mängelbeseitigungskosten einen Anhaltspunkt für die Bestimmung des Werts der mangelhaften Sache sein können, grundsätzlich selbst allerdings nicht den Minderungsbetrag darstellten. Sodann ermittelte das OLG Celle den Minderungsbetrag nach folgender Formel:

47.391,30 € (= 54.500,00 € x 50.000,00 € / 57.500,00 €). Die ermittelten 47.391,30 € zog es vom konkreten Kaufpreis in Höhe von 54.500,00 € ab, sodass sich eine Wertminderung von 7.108,70 € ergab.

Praxis

Das Urteil des OLG Celle erklärt lehrbuchartig, wie die bei einem Fahrzeugmangel zu erstattende Wertminderung berechnet wird. Maßgeblich sind eben nicht die Kosten der Mängelbeseitigung, diese sind insbesondere nicht mit der Wertminderung gleichzusetzen.

Zu berücksichtigen ist auch die zweistufige Vorgehensweise bei der Ermittlung der Wertminderung. Zunächst wird der objektive Verkehrswert des streitgegenständlichen Fahrzeugs im mangelfreien Zustand ermittelt. Dieser kann vom tatsächlichen Kaufpreis abweichen, z.B. wenn der Käufer ein günstiges Geschäft gemacht hat.

Sodann ermittelt der Sachverständige den Wert des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit den Mängeln. Die Differenz zwischen dem objektiven Verkehrswert und dem mangelbedingten niedrigeren Wert ist aber ebenfalls noch nicht der zu ersetzende Betrag an Wertminderung.

Vielmehr muss nunmehr der zu berücksichtigende Prozentsatz der Wertminderung ermittelt und auf den konkreten Kaufpreis übertragen werden.

Eingesandt von Christian Hoffmann, Sachverständiger aus Bad Salzuflen

- **Werkstattrisiko liegt auch bei unbezahlter Rechnung beim Schädiger**
AG Coburg, Urteil vom 12.07.2023, AZ: 18 C 1213/23

Hintergrund

Die Parteien streiten um ausstehende Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Beklagte regulierte auf die geltend gemachten Reparaturkosten lediglich anteilig und kürzte die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs sowie für die für die Reinigung und den Batteriestützbetrieb. Mit der Klage begehrt der Kläger einen Differenzbetrag in Höhe von 96,15 €.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet.

Nach § 249 Abs.2 S.1 BGB sind diejenigen Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind regelmäßig Grenzen gesetzt, da die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss.

Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer fremden, für ihn nicht kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss. Das Werkstattrisiko geht insofern zulasten des Schädigers.

Ein Geschädigter darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür benötigte Material zur Schadenbeseitigung erforderlich sind. Er darf demgemäß einer Werkstatt den Auftrag erteilen, gemäß Gutachten zu reparieren.

Es macht keinen Unterschied, ob die ausführende Werkstatt unnötige Arbeiten in Rechnung stellt oder hierfür überhöhte Preise ansetzt. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Ein Auswahlverschulden des Klägers war im vorliegenden Fall weder vorgetragen noch zu erkennen. Die durch die Werkstatt in der Reparaturrechnung belegten Aufwendungen sind im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die ausstehenden Kosten vollumfänglich von der Beklagten zu erstatten.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Rechnung vom Kläger bereits ausgeglichen wurde oder nicht.

Etwaige Ersatzansprüche des Klägers gegen die Reparaturwerkstatt wurden an die Beklagte abgetreten. Diese hat die Abtretung auch angenommen, sodass es keiner Zug-um-Zug-Verurteilung mehr bedurfte.

Praxis

Auch das AG Coburg hat die Grundsätze zum Werkstattrisiko angewendet. Da etwaige Ersatzansprüche des Klägers gegen die Reparaturwerkstatt an die Beklagte abgetreten wurden, steht es der Beklagten frei, diese Regressansprüche geltend zu machen.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim

- **Keine Differenzierung von Kalkulationsseiten und geschriebenen Seiten im Gutachten**

AG Hanau, Urteil vom 12.01.2024, AZ: 95 C 88/22

Hintergrund

Vor dem AG Hanau klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist die restliche Zahlung von vorinstanzlich gekürzten Sachverständigenkosten in Höhe von 25,70 €, die auf Schreib- und Fotokosten entfallen. Die Beklagte hält diese Kosten für überzogen und verweigerte vorinstanzlich die weitere Regulierung.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen weiterer Schadenersatz in Höhe von 25,70 € zu. Das AG Hanau stellt fest, dass das bloße Bestreiten der Erforderlichkeit von einzelnen Rechnungspositionen durch die beklagte Haftpflichtversicherung nicht ausreicht.

“Vielmehr bildet der in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung von dem Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO regelmäßig ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.”

Insofern kann der zur Herstellung erforderliche Betrag in Übereinstimmung der zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen getroffenen Preisvereinbarung und der damit korrespondierenden Sachverständigenrechnung bestimmt werden. Die Grenze in Bezug auf die erforderlichen Kosten bildet allein die subjektive Sicht des Geschädigten. Wenn für den Geschädigten als technischen Laien erkennbar die Sachverständigenleistung nicht mehr im Verhältnis zum erbrachten Leistungsaufwand des Sachverständigen steht, ist die Honorarrechnung nicht mehr erforderlich.

Hinsichtlich der Schreibkosten greifen die Einwendungen der Beklagten hier nicht durch. 1,80 € pro Seite stellen in jedem Fall kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung dar. Auch ist keine inhaltliche Differenzierung angezeigt, sondern auf die Summe der tatsächlichen Seitenzahl abzustellen. Eine solche Differenzierung ist sowohl der BVSK-Honorarbefragung als auch dem JVEG (§ 7 JVEG) fremd.

Dass der Geschädigte darüber hinaus eine eigene Plausibilitätskontrolle – losgelöst der anerkannten Grundlagen – vornehmen müsste, ist als zu weitgehend zu bewerten. Selbiges geht für die konkrete Art der Befüllung der Seiten – sei es per Hand oder Software.

Auch die Berechnung von Lichtbildern im ersten Fotosatz von 2,00 € pro Foto und im zweiten Satz von 0,50 € pro Foto sieht das AG Hanau hier als erforderlich an. Auch diese Kosten stehen im Einklang mit den vorgenannten Tabellen bzw. Gesetzen und sind somit nicht erkennbar überhöht.

Praxis

Das AG Hanau stellt fest, dass die beklagte Haftpflichtversicherung zu Unrecht auch Kleinstpositionen kürzte. Viel zu oft buchen Sachverständige diese Positionen aus und gehen nicht nach – nicht zuletzt weil die Vielzahl der Kürzungen im Alltag des Sachverständigen sonst viel zu viel Raum einnehmen würden und den Sachverständigen von der eigentlichen Arbeit abhalten würden.

Aber nur durch Fälle wie diesem hat das AG Hanau auch die Möglichkeit, sich zu gekürzten Kleinstpositionen wie Schreibseiten zu äußern, die letztlich auch wieder der Verwendung in Textbausteinen ihren Mehrwert finden.

Eingesandt von RA Christian Däbritz aus Frankfurt

- **Regionaler Restwertmarkt ist in der Regel maßgeblich, Angebote von Versicherern über „Restwertvermittler“ sind unseriös und unbeachtlich**
AG Köln, Urteil vom 20.12.2023, AZ: 275 C 77/23

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall, für den die Versicherung des Unfallverursachers vollständig einzustehen hat, stritten die Parteien im Klageverfahren noch um den zu zahlenden Wiederbeschaffungsaufwand.

Auf den vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswert von 2.200,00 € (Wiederbeschaffungswert: 2.300,00 € abzgl. Restwert: 100,00 €) zahlte die Beklagte lediglich 1.852,00 €, sodass eine Forderung in Höhe von 348,00 € verbleibt. Dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert von 100,00 € hielt die Beklagte ein höheres Angebot entgegen und verlor vor dem AG Köln.

Aussage

Der Kläger hat durch Vorlage des Sachverständigengutachtens und den dort beigefügten drei Restwertangeboten substantiiert dazu vorgetragen, dass der Sachverständige auf dem regionalen Markt einen Restwert für das Fahrzeug in Höhe von 100,00 € ermittelt hat. Das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bildet in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwertes, sodass der Geschädigte den so ermittelten Restwertbetrag grundsätzlich seiner Schadenberechnung zugrunde legen darf.

Der Kläger muss sich vorliegend weder unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Wirtschaftlichkeit noch aufgrund seiner Schadenminderungspflicht auf das Restwertangebot der Beklagten verweisen lassen. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen.

Nur ausnahmsweise ist der Geschädigte verpflichtet, Alternativangeboten des Schädigers bzw. von dessen Versicherung nachzukommen. Daher genügt der bloße Hinweis auf eine preisgünstigere Möglichkeit der Verwertung, um deren Realisierung sich der Geschädigte erst noch bemühen muss, nicht, um die Obliegenheiten zur Schadenminderung auszulösen (vgl. LG Aachen, Urteil vom 29.08.2002, AZ: 6 S 5/02). Der Schädiger kann den Geschädigten insbesondere nicht auf einen höheren Restwertaufkäufer verweisen, den dieser auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielen könnte.

Die Abrechnung auf der Grundlage eines vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners beigebrachten höheren Restwertangebots setzt vielmehr voraus, dass es sich um ein seriöses und bindendes Angebot handelt, der Geschädigte die Verwertungsmöglichkeit also im Rahmen des Zumutbaren wahrnehmen kann.

Die Voraussetzungen einer solchen Verweisung liegen nicht vor. Die Beklagte hat dem Kläger zwar ein Angebot vorgelegt, der Kläger hat aber unwidersprochen in Frage gestellt, dass die Firma überhaupt sein Vertragspartner werden solle. Vielmehr handele es sich bei diesem Unternehmen um einen Vermittler für den Verkauf von Fahrzeugen, wobei ein namentlich nicht genannter Bieter der Ankäufer des Fahrzeuges sein werde. Die Beklagte hat dem Kläger mithin nicht dargelegt, mit wem er Vertragsbeziehungen eingehen soll, um den höheren Restwert zu erzielen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten dürfte es bei einem Autoverkauf aber durchaus darauf ankommen, wer Vertragspartner wird, um überhaupt prüfen zu können, ob das Angebot seriös und die Vertragsabwicklung zumutbar ist. So kann es sich für den Kläger nicht nur im Hinblick auf Verständigungsprobleme, sondern auch in Bezug auf mögliche Rechtsfragen, die sich beim Verkauf ins Ausland stellen können – beispielsweise die Frage des anwendbaren Rechts, eine mögliche Zahlungsunfähigkeit des Käufers etc. – durchaus von Interesse sein, wer der Vertragspartner wird.

Für das Gericht ist angesichts der vorliegenden Unterlagen und des Vortrages des Klägers, dass ein Vertrag mit einem namentlich nicht benannten Händler zustande kommen solle, nicht nachvollziehbar, ob das von der Beklagten genannte Angebot hinreichend seriös ist und dem Kläger der Abschluss des genannten Vertrages zugemutet werden kann.

Die Beklagte hat auch nicht hinreichend dazu vorgetragen, aus welchen rechtlichen Gesichtspunkten etwa das genannte Unternehmen als Vermittler für den vollen Kaufpreis haften wolle. Es erschließt sich nicht, auf welche Weise die als Vermittler auftretende -Firma Angebote abgibt – im eigenen oder in fremden Namen?

Dies alles spricht nicht für ein Angebot, auf das der Kläger sich – ausnahmsweise – einlassen musste, zumal es sich um ein Angebot auf dem Sondermarkt der Restwertbörsen des Internets handelt. Hierzu hat der BGH ausgeführt, dass trotz der – unterstellt – allgemeinen Zugänglichkeit von Online-Gebrauchtwagenbörsen der regionale Markt grundsätzlich Bezugspunkt für die Ermittlung des Restwertes auf dem Gebrauchtwagenmarkt bleibt.

Praxis

Das AG Köln setzt konsequent die Rechtsprechung des BGH in der sogenannten Restwertentscheidung um. Angebote von Versicherern aus überregionalen Restwertbörsen sind in der Regel für den Geschädigten unbeachtlich, er darf sich auf das von einem Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelte Angebot verlassen und diesen Preis der Regulierung auch zugrunde legen.

Anders sehe es aus, wenn die Versicherung rechtzeitig vor dem Verkauf ein Angebot des regionalen und seriösen Aufkäufermarktes vorlegt, bei dem der Geschädigte nur noch zugreifen müsste.

Zweifel an der Seriosität darf ein Geschädigter jedenfalls dann haben, wenn für ihn nicht klar wird, wer überhaupt sein Vertragspartner wird.

Erstritten von RA Volker Klein aus Rösrath